

Norddeutscher Rundfunk

Vergabeunterlagen

zur Ausschreibung

E41S/2026-14

Kfz-Flottenversicherung ARD 2027

im Offenen Verfahren (VgV)

Stand: 20.08.2026

Gliederung

1. Auftraggebergemeinschaft und Ausschreibungsgegenstand
 - 1.1 Darstellung der Auftraggebergemeinschaft
 - 1.2 Ausgangssituation
 - 1.3 Ausschreibungsgegenstand
 - 1.4 Quoten/Gesamtangebot
 - 1.5 Leistungsbeschreibung
 - 1.6 Laufzeit und Kündigung
 - 1.7 Allgemeine Vertragsbedingungen
2. Angebots- und Bewerbungsbedingungen
 - 2.1 Grundsätzliche Bestimmungen
 - 2.2 Vergabestelle
 - 2.3 Fristenangaben
 - 2.4 Fragen zur Vergabe
 - 2.5 Bereitstellung der Vergabeunterlagen/Registrierung
 - 2.6 Inhalt und Aufbau des Angebots
 - 2.7 Angebotsabgabe und Registrierung
 - 2.8 Änderungen und Rücknahme des Angebots
 - 2.9 Vergütung/Kostenerstattung für die Erstellung des Angebotes
 - 2.10 Nebenangebote bzw. weitere Hauptangebote
 - 2.11 Schutzrechte
 - 2.12 Kenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
 - 2.13 Einzelbieter, Bietergemeinschaft, Nachunternehmer
 - 2.13.1 Bieterkonstellation
 - 2.13.2 Bietergemeinschaft
 - 2.13.3 Nachunternehmer (Unterauftragnehmer)
 - 2.14 Vertraulichkeit
 - 2.15 Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote
 - 2.16 Rechtsschutz/zuständige Vergabekammer
 - 2.17 Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss
3. Eignung der Bieter
 - 3.1 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
 - 3.2 Referenzen
 - 3.3 Rückversicherungsschutz
 - 3.4 Zulassung zum Geschäftsbetrieb als Versicherer in Deutschland
 - 3.5 BaFin Zulassung
 - 3.6 Geschäftsbericht
 - 3.7 Schadenbearbeitung
4. Prüfung und Wertung der Angebote
 - 4.1 Zuschlagskriterium Preis
 - 4.2 Serviceleistungen
5. Rahmenbedingungen
 - 5.1 Kundenbetreuer/in
 - 5.2 Kick-Off-Termin
 - 5.3 Rechtliche Rahmenbedingungen
 - 5.4 IT-Sicherheitsbestimmungen/Vertraulichkeit
 - 5.5 Datenschutz

6. Anlagen

Anlage 1A	Bestandsübersicht mit Stichtag 20.02.2026
Anlage 1B	Einzelschadenstatistik mit Stichtag 30.06.206
Anlage 1 C	Übersicht Leasingfahrzeuge
Anlage 2 A	Flottenversicherungsvertrag
Anlage 2 B	Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB 2015, Stand 30.04.2025
Anlage 2 C	Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden, 19.05.2015
Anlage 3	Bewerbungsbedingungen
Anlage 4	dtvp FAQs
Anlage 5	Formular Angebotserklärung
Anlage 6	Formular Bietergemeinschaft
Anlage 7	Formular Nachunternehmerverzeichnis
Anlage 8	Formular Verpflichtungserklärung Nachunternehmer
Anlage 9	Referenzen
Anlage 10	Eignungskriterien Bieter/Bietergemeinschaft
Anlage 11	Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
Anlage 12	Bewertungsmatrix
Anlage 13	Formular Auftragsverarbeitungsvereinbarung
Anlage 14	CSX-59 Eigenerklärung

1. Die Auftraggebergemeinschaft und der Ausschreibungsgegenstand

1.1 Darstellung der Auftraggebergemeinschaft

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland führen im Bereich Versicherungen eine Einkaufskooperation und nutzen gemeinsame Versicherungsverträge. Beteiligt sind die nachfolgend aufgeführten Rundfunkanstalten:

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
Arte Deutschland TV GmbH
Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Deutsche Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts
Deutschlandradio, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hessischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitteldeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Norddeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Radio Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunk Berlin Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts
Saarländischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Westdeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts

Im Rahmen dieser Kooperation ferner mitversichert sind angeschlossene Unternehmen (z. B. Tochter, Schwester-, Beteiligungsunternehmen, Vereine, Stiftungen), an der die Auftraggebergemeinschaft eine Mehrheitsbeteiligung oder Minderheitsbeteiligung mit kaufmännischer Leitung innehat.

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) übernimmt dabei die vergaberechtliche Leitung und tritt als Federführer auf. Er wird in dieser Funktion durch die übrigen Rundfunkanstalten fachlich unterstützt, zum Beispiel bei der Erstellung von Prämienverteilungsschlüsseln, Leistungsverzeichnissen und allgemeinen Themen der Vertragsführung.

Der [Webauftritt der ARD](#) verschafft einen genaueren Überblick auf die allgemeine Organisation und Struktur der kooperierenden Rundfunkanstalten.

1.2 Ausgangssituation

Die unter 1.1 genannten Anstalten kooperieren mit dem Ziel einer gebündelten Beschaffung von Versicherungsdienstleistungen. Seit 2014 besteht ein gemeinsamer Kfz-Flottenversicherungsvertrag. Dadurch konnten u.a. anstaltsübergreifende Deckungskonzepte realisiert werden.

Zum 01.01.2027 wird das bestehende Deckungskonzept grundlegend überarbeitet und im vorliegenden Verfahren zur Neuausschreibung gebracht. Das neue Modell sieht erstmals ein einheitliches Versicherungskonzept für alle mitversicherten Rundfunkanstalten vor, verbunden mit einer wesentlich höheren Eigentragung.

1.3 Ausschreibungsgegenstand

Der hier zur Ausschreibung stehende Vertrag beinhaltet den Kfz-Haftpflicht-Versicherungsschutz für sämtliche Fahrzeuge des Versicherungsnehmers. Dazu zählen zulassungspflichtige eigene, geleaste

und unter Eigentumsvorbehalt erworbene sowie gemietete Kraftfahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Arbeitsmaschinen und Wechselaufbauten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen sowie alle vorübergehend stillgelegten Fahrzeuge.

Zusätzlich gewährt der Versicherer für Leasing-Fahrzeuge des Versicherungsnehmers Fahrzeugversicherungsschutz. Diese Leistung beschränkt sich auf Fahrzeuge, die der reinen Personenbeförderung dienen (z. B. PKW). Eine aktuelle Bestandsübersicht kann Anlage 1C entnommen werden.

Für Fahrzeuge, welche nicht der reinen Personenbeförderung dienen (z. B. Sonderkraftfahrzeuge wie Übertragungsfahrzeuge, aber auch LKW), besteht über einen separaten Vertrag Fahrzeugversicherungsschutz. Diese Leistung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vergabe.

Ferner umfasst die Leistung des Versicherers Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungsschutz für dienstlich genutzte Fahrzeuge der Beschäftigten der versicherten Unternehmen, für fremde Kraftfahrzeuge sowie für ständig rote Kennzeichen.

Versichert sind Ansprüche der durch diesen Vertrag versicherten, rechtlich selbständigen Unternehmen.

Die ausgeschriebene Versicherung versteht sich inklusive der Betreuung. Unter Betreuung werden insbesondere die Abwicklung und Regulierung im Schadensfall sowie die Anmeldung neu zugelassener Fahrzeuge verstanden. Die Ausschreibung erfolgt in einem Offenen Verfahren nach VgV.

Der Mindestumfang der Versicherung ist unter Ziffer 1.5 „Leistungsbeschreibung“ des vorliegenden Schriftstücks sowie im beiliegenden Flottenversicherungsvertrag beschrieben (Anlage 2A).

1.4 Quoten/Gesamtangebot

In die Wertung fließen nur Gesamtangebote (100% der erforderlichen Deckung) ein.

1.5 Leistungsbeschreibung

Grundlage des zu beschaffenden Versicherungsschutzes bilden die aufgeführten Bedingungswerke:

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB 2015 – Stand: 30.04.2025 (Anlage 2B)
Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Stand: 19.05.2015) Anlage (2C)

Darüber hinaus gelten die im Flottenversicherungsvertrag (Anlage 2A) unter Ziffer 6 vermerkten Klarstellungen und Deckungserweiterungen. Die Summe dieser Bedingungen ist als Mindestdeckung zu verstehen, welche nicht unterschritten werden darf.

Die Bieter sind aufgefordert, mit ihrem Angebot ein eigenes Bedingungswerk einzureichen. Dieses Bedingungswerk wird Bestandteil des Vertrags. Sollte in den vorgelegten Versicherungsbedingungen der Mindeststandard der vom GDV veröffentlichten Bedingungen AKB 2015 (Stand: 30.04.2025) sowie der vom Auftragnehmer vorgegebenen Konkretisierungen und Erweiterung nach Ziffer 6 des Flottenversicherungsvertrags zum Nachteil des Auftragnehmers abgewichen werden, so gelten jedoch automatisch die eingangs genannten, vom Auftragnehmer vorgegebenen Bedingungen.

Abseits der vorgenannten Bedingungen dürfen Bieter weder Allgemeine Geschäftsbedingungen noch unaufgefordert Vertragsentwürfe oder Änderungsvorschläge zum Vertragswerk vorlegen.

1.6 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen. Er beginnt am 01.01.2027, 00:00 Uhr und läuft mindestens bis zum 01.01.2028, 00:00 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf durch eine Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

1.7 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) werden Bestandteil des Vertrages.

2. Angebots- und Bewerbungsbedingungen

2.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Der NDR vergibt den Auftrag im Rahmen eines Offenen Verfahrens auf der Grundlage dieser Angebots- und Bewerbungsbedingungen sowie der anliegenden Bewerbungsbedingungen (Anlage 3).

2.2 Vergabestelle

Norddeutscher Rundfunk (NDR)
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg
DEUTSCHLAND

2.3 Fristenangaben

Für das Vergabeverfahren gilt der folgende vorläufige Terminplan, auf den sich die Bieter verbindlich einzurichten haben:

Verfahrensschritt Zeitpunkt / Zeitraum

Fristende zur Einreichung von Bieterfragen	07.10.2026
Ablauf der Angebotsfrist	16.10.2026, 12:00 Uhr
Voraussichtlicher Versand der Vorabinformation	23.10.2026
Voraussichtlicher Zuschlagstermin	03.11.2026
Ablauf der Bindefrist	30.11.2026
Voraussichtlicher Leistungsbeginn	01.01.2027

2.4 Fragen zur Vergabe

Falls aus Sicht des Bieters in den Vergabeunterlagen Unklarheiten oder Auslegungsfragen bestehen, ist der Bieter aufgefordert, Unklarheiten und/oder Auslegungsfragen als Bieterfragen einzureichen.

Bieterfragen sind umgehend, jedoch spätestens bis zu dem unter Ziffer 2.3 "Fristenangaben" genannten Termin, über das Bietertool des Deutschen Vergabeportals (DTVP) unter Bezugnahme der entsprechenden Nummerierung der Vergabeunterlage bzw. der Anlagen zu stellen.

Die Beantwortung von Fragen, die später als zu der unter Ziffer 2.3 genannten Frist beim NDR eingehen, kann nicht garantiert werden.

Fragen und deren Beantwortung werden Bestandteile der Vergabeunterlagen und sind daher bei der Abgabe des Angebotes unbedingt zu beachten.

Antworten auf häufig gestellte Fragen sind in den FAQs (Anlage 4) sowie unter folgendem Link zusammengestellt:

https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/ausschreibungen/faq166.pdf

2.5 Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Registrierung

Die Vergabeunterlagen nebst Anlagen sowie sämtliche Bieterfragen und Antworten stehen auf dem DTVP (<http://www.dtv.de>) online zur Verfügung. Der Bieter hat die Möglichkeit, sich über das Bietertool zu registrieren. Mit der Registrierung können Bieterfragen direkt über das Bietertool gestellt werden. Über Neuerungen im Verfahren und sonstige Hinweise, z.B. Antworten auf Bieterfragen, werden die Bieter bei entsprechender Registrierung automatisch per E-Mail informiert.

Bieter ohne Registrierung müssen sich selbständig informieren, ob Vergabeunterlagen zwischenzeitlich geändert wurden oder ob der NDR Fragen zum Vergabeverfahren beantwortet hat. Der Bieter trägt für diesen Fall das Risiko, ein Angebot auf der Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt zu haben und daher im weiteren Verlauf vom Verfahren ausgeschlossen zu werden.

Änderungen, Neuerungen und sonstige Abweichungen können sich jederzeit bis zum Ende der Angebotsfrist ergeben.

2.6 Inhalt und Aufbau des Angebotes – wichtige Hinweise für die Erstellung

Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Unterlagen, die in einer Fremdsprache eingereicht werden, sind beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzungen beizufügen. Dies gilt nicht für Zertifizierungen und/oder Bescheinigungen von Herstellern etc., die regelmäßig in englischer Sprache ausgestellt werden. Diese Unterlagen können ohne Übersetzung eingereicht werden.

Der Schriftverkehr mit dem NDR während des kompletten Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

Dem Angebot sind die übersandten Vergabeunterlagen zugrunde zu legen. Das Angebot muss die in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen, Erklärungen und Angaben vollständig enthalten.

Der NDR behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen unter Fristsetzung nachzufordern, vervollständigen oder korrigieren zu lassen. Eine Nachforderung erfolgt nicht für leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung des Angebotes betreffen, es sei denn, es handelt sich um Preisangaben unwesentlicher Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, vgl. § 56 VgV.

Werden die vom NDR geforderten Erklärungen und Nachweise oder sonstige Angaben auch bis zum Ablauf der Nachforderungsfrist nicht durch den Bieter vorgelegt, so wird sein Angebot vom Verfahren ausgeschlossen.

Für die Abgabe des Angebotes sind die entsprechenden Vordrucke und Formulare zu verwenden. Die abgefragten Daten sind im Angebotsvordruck zu ergänzen und mit dem Angebot einzureichen.

Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass seine Angaben wahrheitsgemäß sind, alle in diesem Vergabeverfahren dargestellten Anforderungen erfüllt werden bzw. danach verfahren wird und die als Anlagen beigefügten Vertragsbedingungen anerkannt werden.

Die angebotene pauschale Fest-Prämie in der Anlage 5 „Angebotserklärung“ und Anlage 12 „Bewertungsmatrix“ ist in Euro anzugeben. Der Versicherungssteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes zusätzlich in der Angebotserklärung hinzuzufügen.

Änderungen/Berichtigungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Berichtigungen dürfen nur so vorgenommen werden, dass die unrichtigen Eintragungen gestrichen und die richtigen darüber gesetzt werden.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere den vorgegebenen Angebotsbedingungen, sind unzulässig.

Die gemäß Vergabeunterlagen geforderten Nachweise und Erläuterungen sind dem Angebotsvordruck in der angegebenen Reihenfolge beizufügen.

2.7 Angebotsabgabe und Registrierung

Die Vergabeunterlagen können grundsätzlich kosten- und registrierungsfrei unter <http://www.dtv.de> abgerufen werden (siehe Ziffer 2.5).

Für eine Angebotsabgabe ist eine Registrierung im Bietertool jedoch zwingend erforderlich.

Eine Angebotsabgabe ist ausschließlich elektronisch über das DTVP möglich. Hierzu hat der Bieter im Bietertool das Angebot inkl. sämtlicher Anlagen an der entsprechenden Stelle hochzuladen. Bitte machen Sie sich frühzeitig mit dem Bietertool vertraut, damit es nicht zu Problemen bei der Angebotsabgabe kommt. Sollten technische Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte ausschließlich an die im DTVP genannten Stellen.

Angebote in Papierform können nicht berücksichtigt werden und müssen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Das Angebot ist bis zum Ablauf der unter Ziffer 2.3 Fristenangaben genannten Angebotsfrist über das Bietertool hochzuladen.

Maßgeblich ist der elektronisch dokumentierte Zeitpunkt des Angebotseingangs im Bietertool. Sollte das Angebot verspätet eingehen, wird das Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

2.8 Änderungen und Rücknahme des Angebotes

Änderungen oder Berichtigungen des Angebotes sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Hierzu ist das fehlerhafte Angebot über das Bietertool „zurückzuziehen“ und innerhalb der Angebotsfrist ist das korrigierte Angebot neu hochzuladen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot ersatzlos zurückgezogen werden.

2.9 Vergütung / Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung/Kostenerstattung gewährt.

2.10 Nebenangebote bzw. weitere Hauptangebote

Nebenangebote und Alternativangebote sowie die Abgabe weiterer Hauptangebote sind unzulässig.

2.11 Schutzrechte

Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind.

2.12 Kenntlichmachung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Der NDR ist im Falle eines Nachprüfungsantrags verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten.

Nach § 165 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben die Verfahrensbeteiligten u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB). Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen.

Bereits mit dem Angebot hat der Bieter mitzuteilen, welche Bestandteile des Angebotes Geheimnisse im vorbezeichneten Sinne enthalten. Fehlt eine deutliche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme auszugehen.

2.13 Einzelbieter, Bietergemeinschaft, Nachunternehmer

Der Bieter muss aufgrund seiner technischen und personellen Voraussetzungen grundsätzlich in der Lage sein, die geforderten Leistungen zu erbringen.

2.13.1 Bieterkonstellation

Folgende Bieterkonstellationen sind möglich:

- Versicherungsunternehmen
- Assekuradeure als Bevollmächtigte eines Versicherers
Sofern ein Assekuradeur ein Angebot im Namen eines Versicherers einreicht, ist die Vertretungsbevollmächtigung des Versicherers dem Angebot zwingend beizufügen. Diese muss den Assekuradeur bevollmächtigen, für den Versicherer ein bindendes Angebot abzugeben und den Versicherungsvertrag mit dem NDR im Namen des Versicherers abzuschließen. Die

Eignungskriterien für den Versicherer haben auch bei Vertretung durch einen Assekurateur Bestand.

- Versicherungsmakler/-vermittler als Bevollmächtigter eines Versicherungsunternehmens. Sofern ein Makler ein Angebot im Namen eines Versicherers einreicht, ist die Vertretungsbvollmächtigung des Versicherers dem Angebot zwingend beizufügen. Diese muss den Makler bevollmächtigen, für den Versicherer ein bindendes Angebot abzugeben und den Versicherungsvertrag mit dem NDR im Namen des Versicherers abzuschließen. Die Eignungskriterien für den Versicherer haben auch bei Vertretung durch einen Makler Bestand.
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Unternehmen, direkt oder mittels Bevollmächtigung durch Versicherungsmakler/-vermittler, die nach § 1 Abs. 3 VAG nicht der Aufsicht unterliegen.

Die Zeichnungskapazität für die Kfz-Versicherungen muss 100% betragen. Angebote von Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit werden nur akzeptiert, wenn sie Verträge ohne Nachschussverpflichtung anbieten können.

2.13.2 Bietergemeinschaft

Die Angebotsabgabe durch eine Bietergemeinschaft ist zulässig.

Wenn das Angebot durch eine Bietergemeinschaft eingereicht wird, so ist die verwendete Bezeichnung „Bieter“ in der gesamten Vergabeunterlage inkl. aller zusammenhängenden Dokumente als „Bietergemeinschaft“ zu verstehen. Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot zwingend die Anlage 6 „Bietergemeinschaft“ abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfalle erklärt wird,
- in der alle Mitglieder mit postalischer Anschrift aufgeführt werden,
- in der ein von allen für die Durchführung des Vertrages gegenüber dem NDR bevollmächtigter Vertreter bezeichnet wird und erklärt wird, dass dieser Vertreter gegenüber dem NDR alle Mitglieder rechtsverbindlich vertreten wird,
- in der die postalische Anschrift des Vertreters angegeben wird, über den der gesamte Schriftverkehr abgewickelt wird.

Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem NDR gesamtschuldnerisch für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen. Bei Bietergemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den NDR an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

Die Bildung oder Änderung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist nicht zulässig.

2.13.3 Nachunternehmer (Unterauftragnehmer)

Die Einschaltung von Nachunternehmern ist zulässig.

Sofern der Bieter Nachunternehmer einschaltet, bietet er als Generalunternehmer an. Beabsichtigt der Bieter Teilleistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, ist vom Bieter zwingend die Anlage 7 "Nachunternehmerverzeichnis" sowie von jedem Nachunternehmer die Anlage 8 „Verpflichtungserklärung Nachunternehmer“ einzureichen. Will der Bieter bei der Leistungserbringung Nachunternehmer einsetzen, so hat der Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist unter Verwendung der Anlage „Nachunternehmer“ mindestens die Leistungsteile zu benennen, die von Nachunternehmern erbracht werden sollen. Die konkreten Namen der Nachunternehmer, Nachweise/Erklärung zu deren Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie insbesondere die Anlage 8 „Verpflichtungserklärung Nachunternehmer“ sind spätestens auf Anforderung innerhalb der vom NDR gesetzten Frist vor Zuschlagserteilung nachzureichen. Sollten die Namen der Nachunternehmer bereits bei

Angebotsabgabe bekannt sein, so ist die Anlage 8 „Verpflichtungserklärung Nachunternehmer“ dem Angebot beizufügen.

Der NDR wird die Erfüllung der Eignungsanforderungen durch den Nachunternehmer prüfen. Hierzu behält sich der NDR vor, vor Zuschlagserteilung zu überprüfen, ob auch die Eignungsanforderungen gemäß Ziffer 3 der Vergabeunterlagen durch den Nachunternehmer erfüllt werden und fordert hierzu ggf. zusätzliche Unterlagen vom Nachunternehmer an, sofern diese für die Leistungserbringung durch den Nachunternehmer anwendbar sind. Der Bieter hat Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Für alle Nachunternehmer gilt § 128 Abs. 1 GWB. Der Bieter muss außerdem sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Aufgaben nicht weiter vergibt, es sei denn, der NDR hat zuvor schriftlich zugestimmt.

Der NDR darf dem Einsatz von Nachunternehmern durch den Bieter unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 5 VgV widersprechen. Nach Zuschlagserteilung kann die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen an Nachunternehmer, die nicht im Angebot benannt sind, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des NDR erfolgen. Freie Mitarbeiter gelten (nicht) als Nachunternehmer.

2.14 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen sind geistiges Eigentum des NDR und vertraulich zu behandeln. Sie dürfen lediglich zum Zwecke der Angebotsbearbeitung verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Jede Veröffentlichung oder anderweitige Nutzung – auch auszugsweise – ist ohne vorherige Zustimmung des NDR unstatthaft.

Sofern der Bieter nach Übersendung dieser Vergabeunterlagen kein Angebot abgeben will, so verpflichtet er sich, die Vergabeunterlagen zu vernichten bzw. zu löschen. Gleiches gilt für den Fall, dass das Angebot des Bieters im Rahmen des Vergabeverfahrens ausgeschlossen oder abgelehnt wird.

2.15 Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote

Die Vergabestelle teilt jedem Bieter die Nichtberücksichtigung seines Angebots schriftlich mit.

2.16 Rechtsschutz / zuständige Vergabekammer

Für etwaige Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff. GWB ist folgende Vergabekammer zuständig:

Vergabekammer der Finanzbehörde Hamburg
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 40 42823-1690
e-mail: vergabekammer@fb.hamburg.de

Hinweis zur Geltendmachung von Vergaberechtsverstößen vor der Vergabekammer:

Der NDR weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag unzulässig ist, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem NDR nicht innerhalb einer Frist von

zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,

- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem NDR gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem NDR gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des NDR, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Weitere Einzelheiten können § 160 GWB entnommen werden.

2.17 Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt voraussichtlich am 03.11.2026 schriftlich nach vorheriger Information gemäß § 134 GWB.

Der Bieter ist gehalten, sich bis zum 30.11.2026 an sein Angebot zu binden.

3. Eignung der Bieter

Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzen. Fehlende Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit führt zum Ausschluss des Bieters wegen fehlender Eignung.

Alle Erklärungen und Nachweise müssen zwingend bei Angebotsabgabe vorliegen (vgl. Ziffer 3.1- 3.7 dieser Vergabeunterlagen).

Von den Unternehmen, die sich an dieser Ausschreibung beteiligen, sind nachfolgende Unterlagen bzw. Nachweise zu erbringen:

3.1 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Eine unterschriebene Eigenerklärung (vorformuliert in Anlage 5 „Angebotserklärung“), dass:

- sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
- dass über das Vermögen weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- dass keine strafrechtlichen Verurteilungen der verantwortlichen Mitarbeiter wegen eines der in § 123 GWB aufgezählten Tatbestände bekannt sind,
- dass keine Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen,
- dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Abgaben und Steuern sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in das Unternehmen ansässig ist, erfüllt werden,

- dass das Unternehmen ordnungsgemäß in das Handelsregister oder ein vergleichbares Register eingetragen ist oder, dass eine Eintragung in das Handelsregister nach den jeweiligen für den Bieter einschlägigen gesetzlichen Regelungen nicht vorgeschrieben ist,
- dass keine Eintragungen im Wettbewerbsregister gegen das Unternehmen vorliegen und eine solche Eintragung auch nicht droht, insbesondere dass die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns erfüllt und die Voraussetzungen von § 19 Mindestlohngesetz nicht vorliegen, d. h. nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt worden ist, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt sind,
- dass Personen, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen sind, wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nicht in den letzten 5 Jahren mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden sind.
- der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber hiermit, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vollumfänglich eingehalten werden
- dass keine Ausschlussgründe gem. Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 ("EU-Sanktionspaket") vorliegen (siehe Anlage "Eigenerklärung Russlandbezug").

Bei Bietergemeinschaften sowie bei Unterauftragsvergaben sind die vorstehend genannten Unterlagen von jedem Mitglied bzw. Unterauftragnehmer gesondert vorzulegen bzw. abzugeben. Ansonsten kann der Bieter/die Bietergemeinschaft vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Die geforderten Erklärungen sind mit dem Angebot vorzulegen bzw. abzugeben. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei Zweifel an der Eignung des Bieters Nachweise über die persönliche Lage sowie die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister zu fordern.

3.2 Referenzen

Der Bieter muss mindestens zwei geeignete Referenzen beifügen, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Die Referenzleistungen müssen mit dem Ausschreibungsgegenstand nach Art und Umfang, insbesondere Versicherungsvolumen sowie der Anzahl der Versicherten, vergleichbar sein.
- Die Referenzleistungen müssen hinreichend aktuell sein. Das Ende des Leistungszeitraums darf nicht länger zurück liegen als 31.12.2024.
- Der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. das Unternehmen, auf dessen Eignung sich der Bieter/die Bietergemeinschaft beruft, muss die Referenzleistung als verantwortliches Unternehmen als führender Versicherer erbracht haben.

Zur Überprüfung der Referenzen sind sowohl die Referenzgeber als auch die Kontaktdaten von Ansprechpartner(n)*innen dieser Referenzgeber zu benennen. Sind die dargestellten Referenzprojekte nicht mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar, muss das Angebot ausgeschlossen werden.

Hierzu ist die Anlage 9 Referenzen auszufüllen und dem Angebot beizufügen.

3.3 Rückversicherungsschutz

Eine Eigenerklärung zum Rückversicherungsschutz (Anlage 10, Ziff. 1)

3.4 Zulassung zum Geschäftsbetrieb als Versicherer in Deutschland

Eine Eigenerklärung zur Zulassung zum Geschäftsbetrieb als Versicherer in Deutschland gem. § 5 ff., 110 a ff. VAG (Anlage 10, Ziff. 2)

3.5 BaFin Zulassung

Der Bieter erklärt mit der Angebotsabgabe, dass er als Versicherer durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines zuständigen Vertragsstaates des Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) für die ausgeschriebene Versicherungssparte zugelassen ist (Anlage 10, Ziff. 3)

3.6 Geschäftsbericht

Der Bieter erklärt sich mit Angebotsabgabe einverstanden, dass er auf Anforderung des NDR den aktuellen Geschäftsbericht binnen einer Woche Verfügung stellt, soweit dieser nicht auf elektronischem Weg verfügbar ist (Anlage 10, Ziff. 4)

3.7 Schadenbearbeitung

Der Bieter muss über eine auf Kraftfahrzeug-Versicherungen spezialisierte eigene oder autorisierte, entscheidungsbefugte, deutschsprachige Schadenbearbeitungsstelle mit telefonischer Erreichbarkeit (montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr) verfügen (Anlage 10, Ziff. 5).

Zur Bestätigung der Eignungsanforderungen 3.3 bis 3.7 hat der Bieter die Anlage 10 Eignungskriterien dem Angebot unterschrieben beizufügen, ebenso die dort geforderten Eigenerklärungen und Nachweise.

Die Abwicklung von Schadenfällen und damit einhergehende Korrespondenz erfolgt in der Regel in schriftlicher Form via E-Mail sowie telefonisch. Die einzelnen mitversicherten Rundfunkanstalten agieren hierbei im eigenen Namen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrags. Sie stellen sicher, dass alle zur Schadenbearbeitung notwendigen Unterlagen (Schadenmeldung, Fotoaufnahmen, sonstige Dokumente) zeitnah und in geordneter Form dem Versicherer zur Verfügung gestellt werden.

4. Prüfung und Wertung der Angebote

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die alle formellen Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung berücksichtigt der NDR für die Zuschlagsentscheidung die Prämienhöhe zu 90 Prozent und Servicekriterien zu 10 Prozent.

4.1 Bewertungskriterium Preis (90%)

Die maximal zu erreichende Punktzahl für die Prämienhöhe beträgt 90 Punkte. Der NDR ermittelt das preisgünstigste Angebot anhand der angegebenen Prämienhöhe. Der Bieter mit der niedrigsten Gesamtpremie inkl. Steuern erhält 90 Punkte. Die nächsthöheren Angebote werden nach folgender Formel gewertet:

$$\text{Bieter x} = \frac{\text{Niedrigstprämie} \times 90}{\text{Prämienhöhe Bieter x}}$$

4.2 Serviceleistungen (10%)

In der anliegenden Bewertungsmatrix (Anlage 12) sind neben dem Preis vier Servicekriterien aufgeführt, die separat bewertet werden. Zu jedem Kriterium hat der Bieter eine Beschreibung bzw. einen Wert einzutragen, ggf. unter Zuhilfenahme eines Beiblatts. Für die vier Servicekriterien werden maximal 10 Punkte vergeben. Die Benotung erfolgt in Abhängigkeit des Erfüllungsgrades der einzelnen Servicekriterien:

- Betreuung von Aktivschäden (max. 1 Punkt)
- Selbstbehalt für Abwicklung von VN-Kaskoschäden in Partnerwerkstatt (max. 5 Punkte)
- Einsteuerung von Dienstreisekasko-Schäden in Partnerwerkstatt (max. 2 Punkte)
- Reporting & Prävention (max. 2 Punkte)

5. Rahmenbedingungen

Mit dem Auftragnehmer wird ein Rahmenvertrag geschlossen. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch, wenn er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages von einem Vertragspartner gekündigt wird.

5.1 Kundenbetreuer/in

Der Auftragnehmer hat den Bezugsberechtigten mit Vertragsabschluss mindestens eine feste, deutschsprachige Kundenbetreuerin bzw. einen festen Kundenbetreuer als Ansprechpartner und eine Vertretung (unter Angabe der Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse) zu nennen, die den Auftragnehmer im Rahmen der Schadenabwicklung rechtswirksam vertreten und für die Kommunikation und Bearbeitung während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung stehen. Die gesamte Auftragsabwicklung in sprachlicher und schriftlicher Hinsicht erfolgt in deutscher Sprache.

Diese Personen müssen an Werktagen (montags bis freitags) über gängige Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail) während der üblichen Geschäftszeiten (08.00 bis 17.00 Uhr) erreichbar sein. Im Falle einer Abwesenheit ist eine Vertretung zu benennen, sodass eine lückenlose Betreuung gewährleistet ist.

5.2 Kick-Off-Termin

Nach Zuschlagserteilung werden der Auftragnehmer und die Bezugsberechtigten einen Kick-Off-Termin vereinbaren, um Details der Zusammenarbeit und Arbeitsstrukturen abzustimmen. Die Kosten sind im Angebotspreis enthalten.

5.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus den beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Norddeutschen Rundfunks für die Vergabe von Dienst- und Lieferaufträgen - nachstehend "ZVB/NDR" genannt (Anlage 11)

5.4 IT-Sicherheitsbestimmungen / Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer wird, soweit nicht anders vereinbart, alle Informationen über Geschäftsvorgänge vertraulich behandeln, Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge unterlassen, Leistungen und Arbeitsergebnisse nicht weitergeben und seine Kenntnisse über die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch die jeweilige Bezugsberechtigte ebenfalls vertraulich behandeln. Die Vertraulichkeitspflicht dauert auch nach dem Ende der Zusammenarbeit an. Alle an ihn oder seine Erfüllungsgehilfen übergebenen Arbeitsunterlagen, Datenträger und sämtliche davon erstellten Kopien sind nach Vertragsende der jeweiligen Bezugsberechtigten zurückzugeben bzw. nachweisbar zu löschen. Die im Einzelfall vereinbarten Regelungen zur Geheimhaltung sind zu beachten. Alle ausgetauschten Dateien müssen frei von Schadsoftware sein. Der Austausch der Daten darf nur verschlüsselt auf Basis allgemein anerkannter sicherer Standards erfolgen. Dabei sind insbesondere die Integrität und Vertraulichkeit der Informationen sicher zu stellen. Die jeweilige Bezugsberechtigte ist über alle sie betreffenden IT-Sicherheitsvorfälle unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus gelten die IT-Sicherheitsanforderungen gemäß der ZVB/NDR.

5.5 Datenschutz

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ihm selbst sowie allen Personen, die von ihm mit der Erledigung der vereinbarten Lieferungen/ Leistungen betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz bekannt sind und beachtet werden. Der Auftragnehmer trifft die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Auftragnehmer erkennt für den gesamten NDR die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 – DSGVO) an.

Der Auftragnehmer trifft alle für die Datensicherung erforderlichen Maßnahmen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen/ Leistungen, soweit durch sie eine Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht oder berührt wird, den datenschutzrechtlichen Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der DSGVO genügen, und weist dies gegenüber dem NDR unaufgefordert durch Vorlage von schriftlichen Bestätigungen und sonstigen Unterlagen in geeigneter Form nach. Erfolgt eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO im Auftrag des NDR, ist eine Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung nach Maßgabe des NDR Mustervertrags zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO (Anlage 13) zu schließen.

Darüber hinaus gelten die Datenschutzerfordernisse gemäß der ZVB/NDR (Anlage 11).